

8/SN-236/ME von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl.IV-42.198/3-2/86

Entwurf einer Vereinbarung gem.
 Art. 15a B-VG zwischen dem Bund
 und dem Land Tirol über einen
 gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-
 dienst;
 Begutachtungsverfahren

1030
Wien, den 7. April 1986
Stobringgasse Radetzkystr. 2
Telefon 7590 Telex 111145 oder 111780
Auskunft 75-56-86 bis 99 Serie
HAUSREITHER
Klappe 4114 Durchwahl

An das

Bundesministerium für

Inneres

Herrengasse
 Postfach 100
1014 Wien

zu Zl. 11.197/3-III/4-86

Zu dem mit Note vom 10. März 1986 übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber -Rettungsdienst beehtet sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie folgt:

Artikel I § 3 Z 2 des Vereinbarungsentwurfes enthält bloß einen allgemeinen Hinweis darauf, daß als Begleitpersonal eines Hubschraubers entsprechend den medizinischen Erfordernissen nur berechtigte Personen eingesetzt werden dürfen. Die Erläuterungen verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung.

Wie bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst angeregt, empfiehlt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Mißverständnissen einer Formulierung, wie sie im Art. I § 3 Z lit. b und c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem

- 2 -

Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl.Nr. 301/1985, enthalten ist, unbedingt den Vorzug zu geben. Es wäre dadurch bereits durch den Wortlaut der Vereinbarung sichergestellt, daß ausschließlich zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte (auch unter Beachtung der Beschränkung von Fachärzten auf das jeweilige Sonderfach gemäß § 13 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) sowie Sanitäter mit der jeweils erforderlichen, dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 102/1961 entsprechenden Ausbildung zum Einsatz gelangen dürfen.

Zu den Erläuterungen ist zu bemerken, daß die Ausführungen im ersten Absatz zu Art. I § 3 Z 2 auf maßgebliche gesetzliche Bestimmungen verweisen, worauf anschließend als Beispiel die Verordnung BGBl.Nr. 126/1985 genannt wird. Es sollte daher besser statt der Formulierung "maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen" die Formulierung "maßgeblichen Rechtsvorschriften" gewählt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



UU

8/SN-236/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Wien, 7. April 1986

Zl. IV-42.198/3-2/86

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.108-2a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
22 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Keukhove

Datum:	22. APRIL 1986
Zl.:	-GE/986
Datum:	7. APR. 1986
Verteilt:	8. APR. 1986

f. Blavar